

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
abt-52@bmluk.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.302.435

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Valerie Trofaier-Leskovar, LL.M.
Sachbearbeiterin

valerie.trofaier-leskovar@bka.gv.at
+43 1 531 15-203931
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.271.926

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Begleitgesetz zur Umsetzung der EU-Batterienverordnung im Bereich der Bewirtschaftung von Altbatterien und das Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Batterien (Batterien-Marktüberwachungsgesetz – BattMüG 2026) erlassen werden und das AWG 2002 geändert wird (EU-Batterienverordnung Begleitgesetz – BattBegG); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zum Gesetzesentwurf

Allgemeines:

Zu legislativen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 15 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen im AWG 2002 auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁴, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu mehreren Bestimmungen:

Nach der LRL 27 sollten Verhaltenspflichten in befehlender Form gefasst werden (zB anstelle von „... die Bereitstellung von Informationen gemäß ... erfolgt durch den Bundesminister ...“ also zB „Der Bundesminister hat Informationen gemäß ... bereitzustellen“). Dies sollte beim gegenständlichen Vorhaben durchgängig berücksichtigt werden.

Zum Titel:

Im Titel einer Novelle ist der Titel der zu ändernden Rechtsvorschrift mit dem Kurztitel zu zitieren (LRL 120). Zudem dürfte sich der Kurztitel und die Abkürzung am Ende des Titels des im Entwurf vorliegenden Sammelgesetzes bloß auf das mit Art. 1 zu erlassende Gesetz beziehen und wäre daher dieser Kurztitel anstelle des Langtitel „Begleitgesetz zur Umsetzung ...“ zu zitieren.

Dazu fällt jedoch auf, dass der Langtitel der im Art. 1 vorgesehenen neuen Stammvorschrift „Begleitgesetz zur Umsetzung der EU-Batterienverordnung im Bereich der Bewirtschaftung

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

von Altbatterien“ die Normenkategorie „Bundesgesetz“ nur unzureichend ausdrückt. Eine Umformulierung sollte erwogen werden, zB in die Richtung: „Bundesgesetz über begleitende Regelungen zur EU-Batterienverordnung im Bereich der Bewirtschaftung von Altbatterien“ (vgl. etwa den Langtitel des Umweltmanagementgesetzes) oder auch kürzer „Bundesgesetz über die Bewirtschaftung von Altbatterien“ lauten. Diesfalls schiene auch ein Kurztitel wie „Altbatterienwirtschaftsgesetz“ inhaltlich aussagekräftiger als „EU-Batterienverordnung-Begleitgesetz“. Die Abkürzung könnte dann in Anlehnung an die Abkürzung „AWG“ „ABWG“ (allenfalls auch „ABattG“) lauten. Der Titel des Sammelgesetzes könnte daher kürzer lauten:

Bundesgesetz, mit dem ein Altbatterienwirtschaftsgesetz und ein Batterien-Marktüberwachungs-Gesetz erlassen werden und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird

Zum Inhaltsverzeichnis:

Hier kann die Abkürzung „Art.“ für das Wort „Artikel“ verwendet werden. Im Eintrag zu Art. 2 wäre der Kurztitel des AWG 2002 zu zitieren (LRL 133). In der Abkürzung des in Art. 3 vorgesehenen Batterien-Marktüberwachungs-Gesetzes kann die Angabe der Jahreszahl „2026“ entfallen, weil sie nicht zur Unterscheidung von früheren Fassungen erforderlich ist (vgl. LRL 102).

- „Art. 1 Bundesgesetz über die Bewirtschaftung von Altbatterien (Altbatterienwirtschaftsgesetz – ABWG)
- Art. 2 Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002
- Art. 3 Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Batterien (Batterien-Marktüberwachungs-Gesetz – BattMÜG)“

Zu Art. 1 (Begleitgesetz zur Umsetzung der EU-Batterienverordnung ...):

Zu Langtitel, Kurztitel und Abkürzung der geplanten neuen Stammvorschrift vgl. die Anmerkungen oben.

Zu § 1:

Folgende Ergänzung des Texts wird vorgeschlagen:

Zweck dieses Bundesgesetzes ist es für die Verordnung [...] zu treffen“

Alternativ könnte es unter Auflösung der erweiterten Nennformgruppe etwa lauten:

„Zweck dieses Bundesgesetzes ist die Erlassung begleitender Regelungen zur Verordnung (EU) ... über die nachhaltige Bewirtschaftung von Altbatterien“

Zu § 2:

Es müsste lauten: „Ergänzend zu den ... genannten Begriffenen“.

Innerhalb einer Aufzählung „in einem Satz“ sollten keine Strichpunkte, sondern Beistriche verwendet werden, wobei am Ende der Z 4 das Bindewort „und“ verwendet werden sollte.

Zu § 3:

Folgende textliche Kürzung wird zur Erwägung gestellt:

~~§ 3. (1) Die für die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der aus dem Kapitel VIII der EU-Batterienverordnung erwachsenden Pflichten zuständige Behörde ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft ist~~

1. die zuständige Behörde für die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der Pflichten gemäß Kapitel VIII der EU-Batterienverordnung und

~~(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft ist~~

2. die Kontaktstelle, die für die Kommunikation mit der Kommission gemäß Art. 54 Abs. 4 der EU-Batterienverordnung zuständig ist.

Zu § 4:

Beim Erstzitat einer anderen Rechtsvorschrift wäre der Kurztitel und die Fundstelle der Stammfassung zu zitieren. Weiters wäre klarzustellen, ob das Zitat die Stammfassung, die Fassung der zitierten Rechtsvorschrift in einer bestimmten Novelle oder die jeweils geltende Fassung der Rechtsvorschrift betrifft (LRL 131). Dazu wird jedoch angeregt, ähnlich wie im geplanten § 16 BattMÜG eine allgemeine Verweisungsbestimmung in Bezug auf Bundesgesetze aufzunehmen (vgl. LRL 62: „Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden“).

In der Folge kann bloß die Abkürzung „AWG_2002“ verwendet werden, wobei ein geschütztes Leerzeichen verwendet werden sollte, um einen allfälligen Zeilenumbruch zwischen dem Ausdruck „AWG“ und der Jahreszahl zu vermeiden.

In Abs. 2 müsste es lauten: „... erfolgt durch die vom Bundesminister ... betraute Stelle“.

Zu § 6:

Dynamische Verweisungen auf Akte einer anderen Normsetzungsautorität, wie einer Verordnung eines Bundesministers, können verfassungsrechtlich unzulässig sein und sollten daher vermieden werden (LRL 63).

Zu § 7:

Der Text des Abs. 1 sollte auf sprachliche Vollständigkeit geprüft werden (es sollte wohl lauten „ ... mit den in den Gemeinden ... eingerichteten Sammelstellen abzustimmen“).

Zu § 8:

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Zitierweise sollte es in Abs. 4 lauten: „gemäß den Art. 70 und 73 der EU-Batterienverordnung“

Zu § 9:

Am Ende des Relativsatzes in Abs. 4 Z 2 lit. c („hinsichtlich der ... erfolgt“) wäre ein Beistrich zu setzen, in Abs. 5 nach dem Wort „Inhalten“ hingegen zu löschen.

Zu § 10:

Da es im Einleitungsteil der Aufzählung in Abs. 2 „... sofern ... unter Angabe folgender Daten ... gemeldet wird:“ lautet, müsste eine sprachlich kongruente Fortführung im Genitiv erfolgen: „1. der Stellen ..., 2. des beauftragen Übernehmers ...“.

Nach LRL 59 sollte im Interesse der Klarheit einer Verweisung die Anordnung einer „sinngemäßen“ Anwendung vermieden werden.

In Abs. 4 kann es statt „Abs. 1 und Abs. 2“ kürzer „Abs. 1 und 2“ lauten.

Zu § 11:

Zu Abs. 2 Z 1 und 2 wird eine Vereinheitlichung der Interpunktion auf der Gliederungsebene der literae angeregt.

Nachdem nur ein Anhang zum im Entwurf vorliegenden EU-Batterien-Begleitgesetz vorgesehen ist, könnte der Zahlenzusatz „1“ in der Bezeichnung des Anhangs entfallen (betrifft Abs. 5 und § 12 Abs. 1 und die Anhangsbezeichnung auf Seite 10).

Zu § 13 Abs. 1:

Insbesondere zur Vermeidung einer Untergliederung in sublitterae (vgl. LRL 113) bzw. einer Gliederungsbezeichnung wie „1. a)“ könnte folgende Gestaltung der Aufzählung erwogen werden:

„Pflichten des Eigenimporteurs von Batterien

§ 13. (1) Für den Fall, dass kein Hersteller für die Rücknahme der Altbatterien vorhanden ist (Eigenimport), sind Eigenimporteure (§ 2 Z 1) verpflichtet,

1. entweder

- a) die als Abfall anfallenden Altbatterien je Batteriekategorie zu erfassen,
 - b) im Sinne der Art. 70 und 73 der EU-Batterienverordnung sowie gemäß § 6 zu behandeln und
 - c) für diese Altbatterien für jedes Kalenderjahr, beginnend für das Kalenderjahr 2026, eine Meldung gemäß Abs. 2 im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 abzugeben
- oder
- 2. hinsichtlich dieser Batterien an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen.
- (2) Eine Meldung nach Abs. 1 lit. c hat aufgeschlüsselt nach Batteriekategorie und chemischer Zusammensetzung über die Massen, die
- 1. angefallen sind,
 - 2. zwecks Behandlung an genehmigte Anlagen geliefert wurden,
 - 3. zwecks Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Umnutzung an genehmigte Anlagen geliefert wurden und
 - 4. zwecks Behandlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Umnutzung in ein Drittland ausgeführt wurden,
- zu erfolgen.
- (3) Eigenimporteure, die ...“

Zu § 14:

In Abs. 2 sollte der Satz „Die Verpflichtung zur Beglaubigung [...]“ unmittelbar an den Schlussteil der Z 4 anschließen und nicht als unbezeichneter Absatz ausgeführt werden (vgl. LRL 116).

Bei der Aufzählung in Abs. 3 Z 1 bis 4 dürfte es sich eher um Pflichten des Bevollmächtigten und weniger um Voraussetzungen handeln. Eine Anpassung des Wortlauts in Abs. 3 sollte erwogen werden. Weiters müsste es in Z 1 lauten: „... Daten gemäß Art. 55 ...“

Zu § 15:

Im Sinne der LRL 142 wird empfohlen, die Währungsbezeichnung „€“ auszuschreiben.

Beim Erstzitat der BAO in Abs. 3 wäre der Kurztitel und die Fundstelle der Stammfassung zu zitieren.

Zu § 17:

In der Paragrafenüberschrift kann die Wortfolge „und Verordnungsermächtigung“ entfallen, da der Text des § 17 keine ausdrückliche Verordnungsermächtigung enthält.

Zu § 18:

Der jeweilige Zusatz in Abs. 1 und 2 „in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 311/2021“ kann ohne Bedeutungsverlust entfallen.

Anstelle des Ausdrucks „leg. cit“ in Abs. 2 wird die Verwendung der Wortfolge „dieser Verordnung“ empfohlen (vgl. LRL 148 und Anhang 1 zu den LRL).

Zum Anhang:

Die Abkürzung „EAK“ in Punkt 5 sollte ausgeschrieben werden.

Zu Art. 2 (Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird)

Die Überschrift zu diesem Artikel sollte kürzer lauten: „Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002“.

Im Einleitungssatz sollte zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 10/2025), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 15 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007) ⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen

Zu mehreren Novellierungsanordnungen:

Die Schreibweise in den Novellierungsanordnungen „In § ...“ und „Im § ...“ sollte vereinheitlicht werden, wobei in der überwiegenden legistischen Praxis die Schreibweise „In § ...“ üblich ist.

Zu Z 1:

Die Novellierungsanordnung könnte kürzer lauten:

„1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 28a:“

Zu Z 3:

In der Novellierungsanordnung *„Im § 2 Abs. 8 Z 5 lautet“* sollte das Wort „Im“ entfallen.

Zu Z 9 (§ 13a Abs. 1):

Nachdem es sich bei adressierten beiden Wortfolgen in § 13a nicht um idente Wortfolgen handelt, wären zwei Novellierungsanordnungen vorzusehen:

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

„In § 13a Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder von Gerätebatterien oder -akkumulatoren“ sowie die Wortfolge „oder Gerätebatterien oder -akkumulatoren“.

Zu Z 12 (§ 13a Abs. 5 erster Satz):

Bei einer Novellierungsanordnung wie „§ 13a Abs. 5 erster Satz lautet:“ wäre für den daran anschließenden Text die Formatvorlage „23_Satz_(nach_Novao)“ zu verwenden und sollte die Bezeichnung „(5)“ entfallen, da sie streng genommen nicht Bestandteil des ersten Satzes des Abs. 5 ist.

12. § 13a Abs. 5 erster Satz lautet:

„Hersteller gemäß § 12a Abs. 1, die

1. ...

2. ...

haben ...zu registrieren.“

Zu Z 20 (§ 28 Abs. 1) und Z 37 (§ 79 Abs. 1 Z 7b):

Als Ergänzungsbindestrich wäre anstelle des Halbgeviertstriches ein einfacher Bindestrich zu setzen (Pkt.III.4.1.5 der Layout-Richtlinien):

„Alt**b**atterien und **-**akkumulatoren“

Zu Z 29 und 30 (§ 42 Z 13 und 14):

Die Novellierungsanordnungen 29 und 30 könnten zusammengefasst werden und der vorgeschlagene Gesetzestext als Schlussteil ausgewiesen werden:

Dem § 42 Abs. 1 wird folgender Schlussteil angefügt:

„Gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen und Umweltorganisationen aus einem anderen Staat im Sinne der Z 14 lit. a bis c können unabhängig von einer Beteiligung im Verwaltungsverfahren Rechtsmittel ergreifen.“

Zu Z 35:

In Novellierungsanordnungen sollte anstelle einer Formulierung wie „wird das Wort ... gestrichen“ eine Wendung wie „entfällt das Wort ...“ vorgesehen werden:

„35. In § 75 Abs. 7 entfällt in der Z 2 das Wort „und“, wird der Z 3 das Wort „und“ angefügt und nach der Z 3 folgende Z 4 eingefügt:“

Zu Z 36 (§ 78 Abs. 30 und 31):

Die Bezugnahme auf „zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes“ aufrechte Genehmigungen sollte so präzisiert werden, dass auch aus einer konsolidierten Fassung

des AWG 2002 klar hervorgeht, um welche Fassung es sich handelt („zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026“). Die Verweisungen auf das Begleitgesetz zur Umsetzung der EU-Batterieverordnung (vgl. zum Titel jedoch die Vorschläge oben) sollten jeweils mit einem vorangestellten Artikel erfolgen (LRL 136):

„(30) Für Sammel- und Verwertungssysteme, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 für eine oder mehrere Batteriekategorien über eine aufrechte Genehmigung gemäß § 29 Abs. 1 verfügen oder die gemäß § 29 Abs. 7 zum Weiterbetrieb berechtigt sind, bleibt diese Genehmigung oder Berechtigung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter aufrecht. Dabei gilt:

1. Eine für die Kategorie Gerätealtbatterien erteilte Genehmigung gilt als Genehmigung für die Kategorien Geräte- und LV-Altbatterien gemäß § 2 Z 4 des Altbatterienwirtschaftsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2026.
2. Eine für die Kategorie Fahrzeugaltbatterien erteilte Genehmigung gilt als Genehmigung für die Kategorie Starteraltbatterien gemäß § 2 Z 4 des Altbatterienwirtschaftsgesetzes.
3. Eine für die Kategorie Industriealtbatterien erteilte Genehmigung gilt als Genehmigung für die Kategorien Industrie- und Elektrofahrzeugaltbatterien gemäß § 2 Z 4 des Altbatterienwirtschaftsgesetzes.

(31) Für eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 gemäß § 13b Abs. 2 betraute Rechtsperson für Koordinierungsaufgaben im Bereich der Batterien gilt der Bescheid auch für die gemäß § 11 des Altbatterienwirtschaftsgesetzes im Bereich der Bewirtschaftung von Altbatterien festgelegten Aufgaben.“

Zu Z 40:

Zur besseren optischen Erkennung des Beistrichs wird angeregt, nach dem Anführungszeichen ein Leerzeichen zu setzen (vgl. Pkt. III.4.2.3 der Layout-Richtlinien):

„„ Batterien und Akkumulatoren“

Zu Z 44:

Anstelle der Formulierung „Die Einträge im Inhaltsverzeichnis zu ...“ wäre es in der Inkrafttretensbestimmung ausreichend, nur auf „Das Inhaltsverzeichnis“ Bezug zu nehmen. Zudem sollten (alle) Gliederungseinheiten, die zur Gänze entfallen sollen, mit der Formulierung „treten außer Kraft“ adressiert werden. Es wird daher angeregt, wie folgt zu formulieren:

„(51) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 8, § 12b Abs. 1, 2 und 6, § 13a Abs. 1 und 5, § 13b Abs. 1, 2 und 2a, § 13c Abs. 1, § 15 Abs. 4, § 28 Abs. 1, § 28a samt Überschrift, § 28c Abs. 3, § 29 Abs. 4, § 29a Abs. 1, § 32 Abs. 1 bis 3, § 42 Abs. 1, § 59d Abs. 1, § 73 Abs. 1, § 75 Abs. 2, 3 und 7, § 78 Abs. 30 und 31, § 79 Abs. 1 und 2, § 83a, § 86 Abs. 2, § 87a Abs. 1 und 8 und § 87d Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Zugleich treten § 12a Abs. 2, § 12c Abs. 1 Z 4, § 13a Abs. 2 und Abs. 3 Z 2 sowie § 32 Abs. 4 außer Kraft.

(52) § 21 Abs. 3a tritt mit Ablauf des 30. Juni 2026 außer Kraft.“

Zu Art. 3 (Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Batterien)

Zum Titel:

Der erste Buchstabe jedes für die Abkürzung herangezogenen Bestandteils des Kompositums „Marküberwachungs-Gesetzes“ sollte mit einem Großbuchstaben wiedergegeben werden. Kleinbuchstaben werden dann verwendet, wenn auch der zweite, dritte, vierte ... Buchstabe verwendet wird (zutreffend daher „Batt“). Es wird daher „BattMÜG“ als Abkürzung vorgeschlagen (vgl. im Übrigen auch die Anmerkungen oben).

Zur Gliederung:

In einer Grobgliederung ist nicht nur eine numerische Bezeichnung, sondern auch die Gliederungsbezeichnung (hier „Abschnitt“) anzugeben (LRL 111); zur Formatierung vgl. Pkt. III.2.5.6.1 der Layout-Richtlinien:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1:

Zu Abs. 1 wird im Sinne des in der deutschen Sprache herrschenden Grundsatzes der Monosyndetie empfohlen, in der Aufzählung vor dem letzten Aufzählungsglied anstelle eines Beistriches das Bindewort „und“ zu verwenden:

„Dieses Bundesgesetz regelt das Inverkehrbringen, die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme von Batterien im Sinne der Verordnung (EU) ...“.

Zu § 2:

Folgende sprachliche Kürzung wird zur Erwägung gestellt:

§ 2. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft kann für Produkte gemäß § 1 Abs. 2 zur Wahrung der in der EU-Batterienverordnung festgelegten Schutzinteressen Verordnungen erlassen über:-

~~(2) Durch Verordnung gemäß Abs. 1 können folgende Anforderungen geregelt werden.~~

1. Anforderungen hinsichtlich des Inverkehrbringens, der Bereitstellung auf dem Markt und der Inbetriebnahme dieser Produkte einschließlich Marktüberwachung;
2. Pflichten der Wirtschaftsakteure und nach Maßgabe der unionsrechtlichen Bestimmungen auch Pflichten anderer natürlicher oder juristischer Personen;
3. Anforderungen für das Ausstellen dieser Produkte;
4. Anforderungen an die notifizierten Stellen.

Zu § 4:

Beim Erstzitat des AWG 2002 im Abs. 1 wäre auch der Kurztitel und die Fundstelle der Stammfassung zu zitieren (LRL 131).

Zu Abs. 3 könnte folgende sprachliche Vereinfachung durch eine Untergliederung erwogen werden.

- (3) Die notifizierende Behörde hat den Antrag abzuweisen, wenn
1. die antragstellende Konformitätsbewertungsstelle über keine gültige Akkreditierungsurkunde verfügt oder
 2. der beantragte Notifizierungsumfang nicht von der vorgelegten Akkreditierungsurkunde umfasst ist.

Zu § 5:

Folgende sprachliche Kürzung wird angeregt:

§ 5. (1) Beschwerden gegen Feststellungen notifizierter Stellen können bei dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft eingebracht werden. ~~(2) Dieser Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft hat gemäß Abs. 1 eingebrachte die~~ Beschwerden zu prüfen und ~~kann~~ gegebenenfalls ein Verfahren gemäß § 4 Abs. 4 ~~dieses Bundesgesetzes einzu~~leiten.

~~(2)~~ Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung nähere Bestimmungen zum Beschwerdeverfahren gemäß Abs. 1 festlegen.

Zu § 6:

Auch hier wird eine sprachliche Kürzung vorgeschlagen:

„(1) Marktüberwachungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft. ~~Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft~~ Er kann sich zur Erfüllung der Aufgaben der Marktüberwachung einer geeigneten Organisation als externer Marktüberwachungsbehörde bedienen.“

Die genaue Bedeutung des letzten Satzes des Abs. 1 erscheint jedoch unklar. Der Wortlaut („sich ... bedienen“) könnte vorderhand eher als eine bloße Mitwirkung der „geeigneten Organisation“ und nicht auf eine Übertragung einer behördlichen Zuständigkeit verstanden werden (vgl. etwa VfSlg. 8466/1978). Der Begriff „externe Marktüberwachungsbehörde“ wie auch die Erläuterungen deuten auf die Möglichkeit einer Delegation der behördlichen Zuständigkeit des Bundesministers hin. Eine außenwirksame Übertragung von Zuständigkeiten müsste im Hinblick auf das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs. 2 B-VG) jedoch mit einer Rechtsverordnung erfolgen. Dabei wären auch die Voraussetzungen, unter denen die Zuständigkeit übertragen werden darf, genauer zu determinieren.

Soweit die Vollziehung des BattMÜG nicht Angelegenheiten betrifft, die in Art. 102 Abs. 2 B-VG genannt sind, ist davon auszugehen, dass bereits die Schaffung einer solchen gesetzlichen Befugnis zur Delegation von Zuständigkeiten eines Bundesministers (etwa an nachgeordnete Bundesämter oder Beliehene) als Errichtung einer Bundesbehörde im Sinne des Art. 102 Abs. 4 B-VG anzusehen ist. Eine solche bedürfte der Zustimmung der Länder.

Zu § 13:

Die Verweisung in Abs. 2 auf § 9 sollte geprüft werden. An anderen Stellen ist jeweils von „Maßnahmen gemäß § 8“ die Rede.

Zu § 15:

Der Punkt am Ende der Z 6 wäre durch einen Beistrich zu ersetzen.

Am Ende der Z 8 wäre ein Beistrich zu setzen.

Der Währungsbezeichnung „€“ sollte ausgeschrieben werden.

Vollziehungsklausel:

Im Sinne der LRL 80 sollte eine Vollziehungsklausel aufgenommen werden, die in Übereinstimmung mit Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 gestaltet ist.

II. Zu den Materialien

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Neuregelung gründet (Pkt. 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Wenn der obigen Einschätzung zur § 6 BattMÜG gefolgt wird und eine Delegationsmöglichkeit in einer Angelegenheit, die in mittelbarer Bundesverwaltung zu besorgen wäre, an Bundesbehörden geschaffen wird, die der Zustimmung der Länder gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG bedarf, wäre auf diese Besonderheit des Normerzeugungsverfahrens im Vorblatt hinzuweisen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 29. April 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt

